

## Anlage 8.6

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

### 8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 15-Stellen - Studiendirektor/Studiendirektorin

- als Fachleiter/Fachleiterin an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen**

**für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fn. 9 zur Bes.Gr. A 15 BesO A des ÜBesG NRW i.V.m. den haushaltrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A 15-Stellen 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin \*) besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

- |   | <b>20..</b> | <b>20..</b> |
|---|-------------|-------------|
| 1. a) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A 13Z - A 16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten | 0,00        | 0,00        |
| b) niedrigere Zahl  | 0,00        |             |

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

#### **Berechnung des kw-Anteils h.D. A 13 Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

\_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (Ist):

\_\_\_\_\_

Überhangstellen:

\_\_\_\_\_

**(über alle Laufbahnen hinweg)**

Stellen/anteile 1 ..... x Überhang-  
Stellen insgesamt (IST): ..... stellen

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 3. verbleiben als schlüsselfähig  | 0,00                 |
| 4. davon 21% = Beförderungsstellen A 15   | 0,00                 |
| 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungamt Bes.Gr. A 15 (nicht Funktionsamt) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller -, die ein solches Amt ausfüllen --> A 15 ZfsL/FL Koo) | 0,00                 |
| 6. freie A 15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)<br>davon vorübergehend freigesetzt   | 0,00<br>0,00<br>0,00 |

*[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]*

Unterschrift

\*) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30 % in NRW auf 21 % reduziert (§ 7 a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).

1) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A 13Z - A 16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten